

Änderung der Ordnung über das Verfahren für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen der Hochschule Zittau/Görlitz

Aufgrund von § 7 Abs. 6 und § 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (SMWK) über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (SächsHLeistBezVO) vom 10. Januar 2006, zuletzt geändert durch Artikel 25 der Verordnung vom 16. September 2014 und § 13 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSFG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung vom 15. Oktober 2017 hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz die Änderung der folgenden Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Grundsätze des Verfahrens sowie die Bewertungsmaßstäbe für die Gewährung von Leistungsbezügen (Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge, Leistungsbezüge für besondere Leistungen, Funktionsleistungsbezüge) sowie Forschungs- und Lehrzulagen gemäß der SächsHLeistBezVO.
- (2) Diese Ordnung gilt für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien der Hochschule Zittau/Görlitz, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W (Anlage 4 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG)) zugeordnet sind¹.

§ 2 Vergaberahmen für Leistungsbezüge

Bei der Gewährung von Leistungsbezügen ist das Vergabebudget nach Maßgabe der §§ 38, 82 SächsBesG einzuhalten. Im Rahmen der Gewährung von Leistungsbezügen ist folgende Verteilung vorgesehen:

- 10 % für Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge
- 50 - 60 % für besondere Leistungsbezüge
- 30 - 40 % für Funktionsleistungsbezüge

¹ Gemäß Erlass des SMWK vom 21.02.2006, Az.: 1-0392.20-1000/111-87, ist die SächsHLeistBezVO in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Finanzen auf Professoren im Angestelltenverhältnis entsprechend anzuwenden.

§ 3

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Berufungs-Leistungsbezüge können aus Anlass von Berufungsverhandlungen gewährt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können nur im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag eines Professors vom Rektorat gewährt werden.
- (2) Über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen entscheidet das Rektorat; es trifft auch die Entscheidung über die Teilnahme von unbefristeten Leistungsbezügen an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen sowie über die Ruhegehaltfähigkeit von unbefristeten und befristeten Leistungsbezügen (§ 7 Abs. 1 SächsHLeistBezVO).
- (3) Verhandlungen über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen führen der Rektor und der Kanzler. Vor der Aufnahme von Verhandlungen holt der Kanzler eine Stellungnahme des Dekans ein. In der Stellungnahme hat der Dekan die Bedeutung der Berufung für die Fakultät substantiiert nachzuweisen bzw. zu begründen, warum ein besonders hohes Interesse an der Person besteht, das Bleibeverhandlungen rechtfertigt. Nach Abschluss der Verhandlungen unterbreitet der Dekan dem Rektorat einen begründeten Entscheidungsvorschlag.
- (4) Grundlage für die Gewährung und Höhe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen bilden die Bewertungsmaßstäbe gemäß Anlage 1 dieser Ordnung.
- (5) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet gewährt werden.
- (6) Die Gewährung neuer oder höherer Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge ist bei einem Ruf an eine andere inländische Hochschule oder einer Berufung innerhalb der Hochschule frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung zulässig.
- (7) Unbefristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teilnehmen.
- (8) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können unter den Voraussetzungen des § 37 SächsBesG für ruhegehaltfähig erklärt werden.

§ 4

Besondere Leistungsbezüge

- (1) Besondere Leistungsbezüge können für besondere Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung gewährt werden. Besondere Leistungen sind solche, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden.
- (2) Besondere Leistungsbezüge können als monatliche Zulage (§ 5) oder als Einmalzahlung (§ 7) gewährt werden.
- (3) Im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ist der besonderen Bedeutung der Lehre ausreichend Rechnung zu tragen.

§ 5

Besondere Leistungsbezüge als monatliche Zulage

- (1) Besondere Leistungsbezüge als monatliche Zulage werden in Leistungsstufen für zukünftige volle Kalenderjahre gemäß Anlage 2 dieser Ordnung auf Antrag gewährt. Die erstmalige Gewährung einer Leistungsstufe wird auf drei Jahre befristet. Eine wiederholte Gewährung kann befristet oder unbefristet erfolgen. Eine unbefristete Gewährung erfolgt mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall einer erheblichen Leistungsminderung. Nach einer Gewährung kann ein erneuter Antrag auf besondere Leistungsbezüge als monatliche Zulage erst nach Ablauf von drei Jahren gestellt werden.
- (2) Über die Gewährung entscheidet das Rektorat bis zum 31.12. des Jahres der Antragstellung auf formgebundenem Antrag² des Professors; das Rektorat trifft auch die Entscheidung über die Teilnahme von unbefristeten Leistungsbezügen an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen sowie über die Ruhegehaltfähigkeit von befristeten und unbefristeten Leistungsbezügen (§ 7 Abs. 1 SächsHLeistBezVO).
- (3) Der formgebundene Antrag ist bis zum 15.09. des Jahres der Antragstellung beim Rektor (Posteingangsstempel des Sekretariates des Rektors) einzureichen. Nichtformgebundene Anträge werden zurückgewiesen. Über verspätet eingegangene Anträge entscheidet das Rektorat. Soweit das Rektorat beschließt, einen Antrag zuzulassen, der nach dem 30.09. des Jahres (Posteingangsstempel des Sekretariates des Rektors) eingegangen ist, erfolgt in Abweichung zu Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 eine Gewährung frühestens ab dem 01.07. des auf die Antragstellung folgenden Jahres. Im Fall einer befristeten Gewährung eines besonderen Leistungsbezuges ist maximal ein Zeitraum von zwei Jahren und sechs Monaten zulässig.
- (4) Anträge, die sich auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für einen Zeitraum richten, für den der Antragsteller bereits befristete besondere Leistungsbezüge erhält, werden nicht berücksichtigt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung holt der Rektor eine Stellungnahme des Dekans zu allen Anträgen der der Fakultät angehörenden Antragsteller ein. Dazu übersendet der Rektor dem Dekan bis zum 30.09. des Jahres der Antragstellung (Postausgangsstempel des Sekretariates des Rektors) alle Anträge der der Fakultät angehörenden Antragsteller.
- (6) Der Dekan nimmt auf der Grundlage einer gemeinsamen Beratung mit den Pro- und Studiendekanen zu allen Anträgen der der Fakultät angehörenden Antragsteller mit vergleichender Würdigung und Listung bis zum 31.10. des Jahres der Antragstellung (Posteingangsstempel des Sekretariates des Rektors) Stellung. Pro- und Studiendekane, die selbst Antragsteller sind, nehmen an der Beratung nicht teil. Im Rahmen der Stellungnahme erklärt der Dekan, inwieweit der Antragsteller die allgemeinen Anforderungen an die Professur erfüllt (Anlage 2). Sofern der Dekan selbst Antragsteller ist, werden dessen Aufgaben von seinem Stellvertreter wahrgenommen.
- (7) Grundlage für die Gewährung und die Höhe von besonderen Leistungsbezügen bildet eine Bewertung der individuellen Leistung nach den Bewertungsmaßstäben gemäß Anlage 2 dieser Ordnung.

² Siehe Anhang zur Anlage 3

- (8) Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge können an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teilnehmen.
- (9) Besondere Leistungsbezüge können unter den Voraussetzungen des § 37 SächsBesG für ruhegehaltfähig erklärt werden.

§ 6

Selbstverwaltungstätigkeit

Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professor wegen der Übernahme von Aufgaben in der Selbstverwaltung als

- Rektor,
- Prorektor,
- Dekan

zu keiner Benachteiligung führen. Aus diesem Grunde kann ein Antrag gemäß § 5 mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden, selbst wenn diese Leistungen bei der Gewährung eines vorherigen Leistungsbezuges bereits berücksichtigt worden sind.

§ 7

Besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlung

- (1) Besondere Leistungsbezüge können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. Besondere Leistungen, die mit einer Einmalzahlung honoriert werden, bleiben bei der Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge gemäß § 5 unberücksichtigt.
- (2) Einmalzahlungen können für einzelne zeitlich abgegrenzte besondere Leistungen gewährt werden. Leistungen, die im Rahmen einer Abminderung der Lehrverpflichtung oder einer Freistellung von der Lehre erbracht werden, bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Höhe der Einmalzahlung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen. Sie soll 1.500 Euro nicht überschreiten.
- (4) Über die Gewährung entscheidet das Rektorat auf Antrag des beantragenden Professors und nach Stellungnahme des Dekans.

§ 8

Funktionsleistungsbezüge

- (1) Funktionsleistungsbezüge werden an hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien in Ämtern der Besoldungsgruppen W2 und W3 gewährt.
- (2) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. Bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

- (3) Über die Funktionsleistungsbezüge für den Rektor und die Prorektoren sowie deren Teilnahme an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen entscheidet das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.
- (4) Dekane erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 450 Euro monatlich. Prodekane erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 100 Euro monatlich. Hat eine Fakultät zwei Prodekane verbleibt es bei dem Betrag in Höhe von 100 Euro pro Fakultät; entsprechend verringert sich der Betrag pro Prodekan. Studiendekane erhalten für jeden Studiengang 75 Euro monatlich, höchstens jedoch 200 Euro monatlich.

§ 9

Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Forschungs- und Lehrzulagen aus Mitteln privater Dritter können unter den Voraussetzungen des § 39 Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) an Professoren auf Antrag vergeben werden. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen sich ergibt, dass
 - a) der Drittmittelgeber im Rahmen der Vertragsverhandlungen ausdrücklich schriftlich darauf hingewiesen worden ist, dass die Kalkulation eine Forschungszulage gem. § 39 SächsBesG enthält und
 - b) über die Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens hinaus der Zulagenbetrag durch den privaten Drittmittelgeber finanziert wird.

Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage aus Mitteln privater Dritter schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus (§ 6 Satz 2 SächsHLeistBezVO). Handelt es sich um die Durchführung von Lehrvorhaben, wird die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf die Regellehrverpflichtung des Antragstellers angerechnet. Eine Zulage ist nur vergabefähig, wenn die Drittmittelabrechnung über die Hochschule abgewickelt wird. „Private Dritte“ bestimmen sich in entsprechender Anwendung des § 1 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG).

- (2) Über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen entscheidet das Rektorat.
- (3) Vor der Entscheidung holt der Kanzler eine Stellungnahme des Dekans ein. Auf der Grundlage der Stellungnahme unterbreitet der Kanzler dem Rektorat einen begründeten Entscheidungsvorschlag.
- (4) Forschungs- und Lehrzulagen können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für die Dauer des Drittmittelflusses vergeben werden.
- (5) Forschungs- und Lehrzulagen nehmen nicht an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltfähig.

§ 10

Häufung

Leistungsbezüge nach §§ 5, 7 und 8 sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach § 9 können nebeneinander gewährt werden, soweit der Gewährung die Regelungen des SächsBesG sowie der SächsHLeistBezVO nicht entgegenstehen.

§ 11 Evaluation

Die Wirkungen dieser Ordnung sind in Abhängigkeit von den Randbedingungen im Jahr 2023 zu überprüfen. Zu diesem Zweck setzt der Senat eine Kommission ein.

§ 12 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der Fassung vom 28.04.2014 außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Zittau/Görlitz vom 18.03.2019 und der Genehmigung des Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 21.06.2019 (Az.: 1-0302/11/2-2019/33139).

Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht
Rektor

Anlage 1 – Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge
Anlage 2 – Besondere Leistungsbezüge
Anlage 3 – Antrag auf besondere Leistungsbezüge als monatliche Zulage

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

1 Vergabe-Definition

1.1 Berufungs-Leistungsbezüge

Berufungs-Leistungsbezüge werden vergeben, um einen Professor für die Hochschule zu gewinnen.

1.2 Bleibe-Leistungsbezüge

Bleibe-Leistungsbezüge werden vergeben, um den Verbleib eines Professors an der Hochschule zu erreichen.

2 Entscheidungsrahmen

Für die Entscheidung sind insbesondere die Bedeutung der Berufung für die Hochschule (Gewinnungsinteresse) und die Bedeutung der Abwanderungsabwendung des Berufenen von der Hochschule (Halteinteresse) maßgebend.

3 Vergabe der Leistungsbezüge

3.1 Der Höhe nach:

Die Höhe der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge soll 100 Euro nicht überschreiten.

3.2 Der Dauer nach:

Berufungs-Leistungsbezüge sollen grundsätzlich für mindestens drei Jahre gewährt werden. Abweichungen sind zulässig, um die Gewährung bis zum Ende eines Jahres zu gewährleisten¹.

¹ Da bei einer unterjährigen Berufung Berufungs-Leistungsbezüge nach dreijähriger Gewährung ebenfalls unterjährig auslaufen würden, ggfs. sich anschließende besondere Leistungsbezüge aber erst ab Januar des darauffolgenden Jahres gewährt werden würden, entsteht eine Gewährungslücke. Diese kann mit dieser Regelung vermieden werden.

3.3 den Kriterien nach:

Die Leistungsbezüge orientieren sich insbesondere an folgenden Kriterien:

- Individuelle Qualifikation in Lehre und Forschung
- Vorliegende Evaluationsergebnisse
- Bewerberlage
- Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fachgebiet
- Alternative Angebote außerhalb des Hochschulbereiches
- Entwicklungsplanung der Hochschule
- Managementkompetenz in Wissenschaft und/oder Wirtschaft
- Nationale und internationale Kooperationen
- Drittmittelerfolg, differenziert nach Drittmittelgebern
- Nationale und internationale Reputation
- Hochschul- und fakultätsinternes Besoldungsgefüge

Besondere Leistungsbezüge

1 Vergabe-Definition

Besondere Leistungen sind solche, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden.

2 Entscheidungsrahmen

Für die Entscheidung sind Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung maßgebend.

3 Vergabe der Leistungsbezüge

3.1 Der Höhe nach:

Die Höhe der besonderen Leistungsbezüge beträgt für jeden der unter Nr. 2 genannten Leistungsbereiche:

für die Stufe 1: **100 Euro/Monat**

für die Stufe 2: **200 Euro/Monat**

Stufe 1 beinhaltet Leistungen, die das Profil des Faches/der Fakultät als Lehr- und/oder Forschungsinstitution nachhaltig mitprägen.

Stufe 2 beinhaltet Leistungen, die über die Stufe 1 hinaus das Profil der Hochschule als Lehrinstitution und/oder Forschungsinstitution mitprägen.

Aus allen unter Nr. 2 genannten fünf Leistungsbereichen der besonderen Leistungsbezüge können pro Antragsteller maximal 400 Euro/Monat gewährt werden. Bereits gewährte besondere Leistungsbezüge werden angerechnet.

Den Kriterien nach:

3.2.1 In der **Lehre** können besondere Leistungen nachgewiesen werden, insbesondere durch:

- Ergebnisse der Evaluation der Lehrleistungen
- Auszeichnungen
- Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden
- überdurchschnittlicher Betreuungsaufwand z. B. bei der Betreuung von Abschlussarbeiten, Korrektur- und Prüfungstätigkeiten in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht (die Quantität richtet sich nach dem Durchschnitt der auf den einzelnen Hochschullehrer des Studienganges bzw. der Fakultät entfallenden Abschlussarbeiten oder Prüfungsunterlagen)
- außerordentliches Engagement bei der Betreuung und Förderung von Externen oder Stipendiaten
- Betreuung und Integration ausländischer Studierender
- Aufbau und Pflege internationaler Kooperationen, Initiierung und Organisation von nachhaltigen Mobilitätsaktivitäten (z. B. Einrichtung von Gastdozenturen, Dozententätigkeit im Ausland)
- Weiterentwicklung, Verbesserung von Studiengängen und aktive Begleitung bei deren Akkreditierung
- Wesentliche Beiträge zur Entwicklung innovativer Studiengänge
- Organisation von wissenschaftlichen Fachtagungen und Ausstellungen
- Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben (z. B. Vorsitz des Prüfungsausschusses) außerhalb des Anwendungsbereiches des § 7 (Funktionsleistungsbezüge)
- Teilnahme an hochschuldidaktischer und/oder fachlicher Weiterbildung und/oder an einer Weiterbildung zur Stärkung sozialer Kompetenzen

3.2.2 In der **Forschung** können besondere Leistungen nachgewiesen werden, insbesondere durch:

- Forschungsaktivitäten wie zum Beispiel:
 - Betreuung von Promotionen und Habilitationen,
 - Einwerbung von Drittmitteln, differenziert nach Drittmittelgebern
 - Durchführung von drittmittelunabhängiger Forschung
 - Erfolgreicher Abschluss von Forschungsprojekten
 - Organisation von wiss. Fachtagungen und Ausstellungen
 - Gutachtertätigkeit für Wissenschaftsförderungseinrichtungen
 - Publikationen und Vorträge (differenziert nach Qualität)
 - Herausgeber- und Gutachtertätigkeit für wissenschaftliche Fachzeitschriften
 - Veröffentlichung einschlägiger Monografien außerhalb eines gewährten Forschungsfreiemesters
 - Erteilte Patente

- Besondere Forschungsqualität wie zum Beispiel:
 - Habilitation
 - Besondere Anerkennung der forscherschen Entwicklung in der nationalen und internationalen Fachwelt (Einladung zu Vorträgen, Auszeichnungen etc.)
 - Ergebnisse der Evaluation von Forschungsvorhaben,
- Besondere Aktivität in der Strukturentwicklung der Forschung wie zum Beispiel
 - Leistungen im Wissens- und Technologietransfer
 - Tätigkeiten bei Aufbau und Leitung von Forschungsgruppen/Netzwerken
 - Gastaufenthalte zu Forschungszwecken

Die Einwerbung von Drittmitteln ist nur berücksichtigungsfähig, soweit nicht hierfür eine Forschungs- und Lehrzulage (§ 9) vergeben wird.

3.2.3 In der **Kunst** können besondere Leistungen nachgewiesen werden, insbesondere durch:

- Besondere Leistungen auf dem Gebiet der Kunstausübung, zum Beispiel herausragende Konzerttätigkeiten, Ausstellungen
- Herausragende, beispielsweise durch Preise, Ehrungen und Auszeichnungen anerkannte, künstlerische Leistungen oder
- Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben

3.2.4 In der **Weiterbildung** können besondere Leistungen nachgewiesen werden, insbesondere durch:

- Erfolgreiche Lehrveranstaltungen, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden oder
- Entwicklung von Weiterbildungsangeboten

3.2.5 In der **Nachwuchsförderung** können besondere Leistungen nachgewiesen werden, insbesondere durch:

- Initiativen zur Nachwuchsförderung (z. B. Betreuung einer Nachwuchsforschergruppe) oder
- Leistungen bei der Betreuung des von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen

4 **Selbstantrag/Selbstbericht**

Der Antragsteller hat im Selbstbericht substantiiert darzulegen, in welchen Bereichen gem. Tz. 3.2 er seiner Ansicht nach besondere Leistungen aufzuweisen hat. Zwecks transparenter und vergleichbarer Gestaltung des Selbstberichtes sollte der Antragsteller seinen Bericht gemäß dem beigefügten Muster abfassen (siehe Anlage 3).

5 Stellungnahme des Dekans

Die Stellungnahme (Bewertung) des Dekans hat sich auf alle individuellen Leistungen des Antragstellers in den Bereichen gem. Tz. 3.2 zu beziehen. Vor Abgabe der Stellungnahme berät sich der Dekan mit dem Prodekan/den Prodekanen und dem Studiendekan/ den Studiendekanen. Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen setzt die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an eine Professur voraus; daher hat der Dekan im Rahmen der Stellungnahme zu prüfen, ob die Anforderungen des jeweiligen Antragstellers erfüllt sind. Anhaltspunkte sind u. a.

- die Organisation des Lehrbetriebes und Abstimmung der Lehrinhalte innerhalb des Studienganges,
- die Termintreue und Erreichbarkeit (Einhaltung der Korrekturzeiten, regelmäßige Sprechzeiten im erforderlichen Umfang),
- eine ECTS-gerechte Darstellung des Lehrgebietes im Internet,
- die Einhaltung des Lehrdeputates und
- die Betreuung von Abschlussarbeiten als Erst- oder Zweitprüfer.

Antrag auf besondere Leistungsbezüge als monatliche Zulage

Streng Vertraulich!

An den Rektor
der Hochschule Zittau/Görlitz

I Angaben des Antragstellers

Name, Vorname:

Fakultät:

Berufung von:

Berufungsgebiet:

Besoldungsgruppe: W2 W3

Telefonnummer:

Anzahl der bereits gewährten Leistungsstufen/Einmalzahlung:

Zeitraum/Zeitpunkt:

Antrag auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen

Bereich <input type="checkbox"/> Lehre <input type="checkbox"/> Kunst <input type="checkbox"/> Nachwuchsförderung <input type="checkbox"/> Forschung <input type="checkbox"/> Weiterbildung
Leistungsstufen <input type="checkbox"/> Stufe 1 <input type="checkbox"/> Stufe 2

Besondere Leistungen¹

Lehre <input type="checkbox"/> Ergebnisse der Evaluation der Lehrleistungen <input type="checkbox"/> Auszeichnungen <input type="checkbox"/> Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden <input type="checkbox"/> Überdurchschnittlicher Betreuungsaufwand, z. B. Betreuung von Abschlussarbeiten, Korrektur- und Prüfungstätigkeiten <input type="checkbox"/> Außerordentliches Engagement bei der Betreuung und Förderung von Studierenden oder Stipendiaten <input type="checkbox"/> Betreuung und Integration ausländischer Studierender <input type="checkbox"/> Aufbau und Pflege internationaler Kooperationen, Initiierung und Organisation von nachhaltigen Mobilitätsaktivitäten <input type="checkbox"/> Weiterentwicklung, Verbesserung von Studiengängen und aktive Begleitung bei deren Akkreditierung <input type="checkbox"/> Wesentliche Beiträge zur Entwicklung innovativer Studiengänge <input type="checkbox"/> Organisation von wissenschaftlichen Fachtagungen und Ausstellungen <input type="checkbox"/> Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben außerhalb des Anwendungsbereiches des § 7 (Funktionsleistungsbezüge) <input type="checkbox"/> Teilnahme an hochschuldidaktischer und/oder fachlicher Weiterbildung und/oder an Weiterbildung zur Stärkung sozialer Kompetenzen
--

¹ Bitte ankreuzen und im Selbstbericht detailliert begründen, ggf. entsprechende Nachweise beifügen

Forschung

- Forschungsaktivitäten wie z. B.
 - Betreuung von Promotionen und Habilitationen
 - Einwerbung von Drittmitteln
 - Gutachtertätigkeit für Wissenschaftsförderungseinrichtungen
 - Publikationen und Vorträge
 - Herausgeber- und Gutachtertätigkeit für wissenschaftliche Fachzeitschriften
 - Veröffentlichung einschlägiger Monografien
 - Patente

- Besondere Forschungsqualität wie z. B.
 - Besondere Anerkennung der forscherschen Entwicklung in der nationalen und internationalen Fachwelt (Einladung zu Vorträgen, Auszeichnungen etc.)
 - Ergebnisse der Evaluation von Forschungsvorhaben

- Insbesondere durch besondere Aktivitäten in der Strukturentwicklung der Forschung wie z. B.
 - Leistungen im Wissens- und Technologietransfer
 - Tätigkeiten bei Aufbau und Leitung von Forschungsgruppen
 - Gastaufenthalte zu Forschungszwecken

Kunst

- Besondere Leistungen auf dem Gebiet der Kunstausbübung, z. B. herausragende Konzerttätigkeiten, Ausstellungen
- Herausragende, beispielsweise durch Preise, Ehrungen und Auszeichnungen anerkannte, künstlerische Leistungen
- Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben
- Sonstige besondere Leistungen in der Kunst

Weiterbildung

- Erfolgreiche Lehrveranstaltungen, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden
- Entwicklung von Weiterbildungsangeboten
- Sonstige besondere Leistungen in der Weiterbildung

Nachwuchsförderung

- Initiativen zur Nachwuchsförderung
- Leistungen bei der Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen
- Sonstige besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung

Ort, Datum:

.....
Unterschrift

Anlagen:

- Selbstbericht Seitenumfang: Seiten
- Nachweise Seitenumfang: Seiten